

DARSTELLUNGEN



Geltungsbereich der 61. Änderung



Wohnbaufläche



Grünfläche



Friedhof

ERLÄUTERUNG



Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ in „Wohnbaufläche“

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeinde Rosendahl

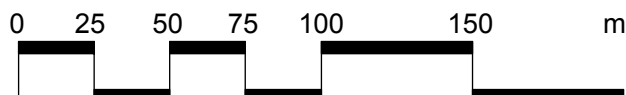
01/21

Flächennutzungsplan 61. Änderung

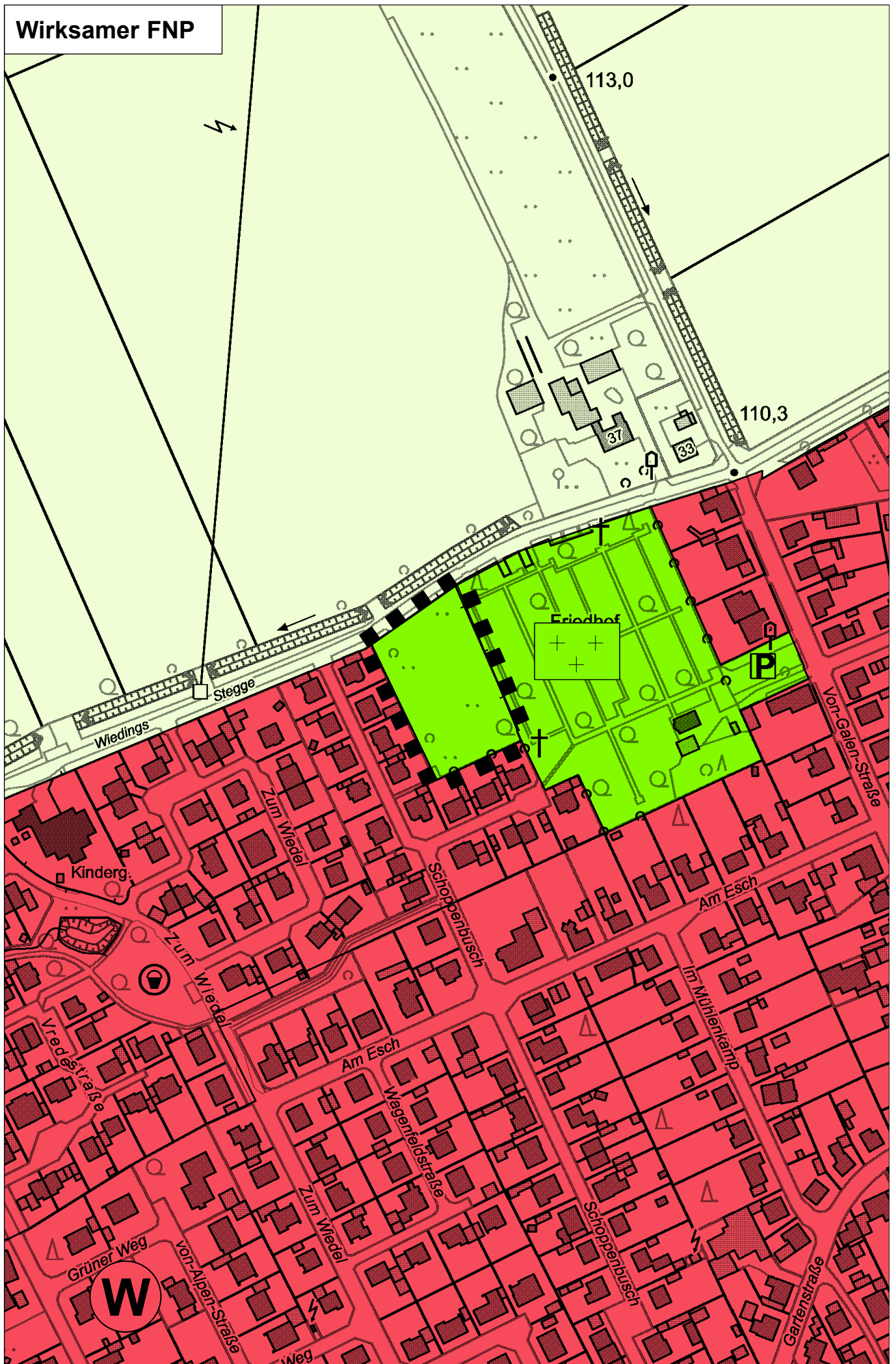
	Maßstab im Original	1 : 2.500
	Blattgröße	4 x A4
	Bearbeiter	Stro
	Datum	26.01.2021

WP/ WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

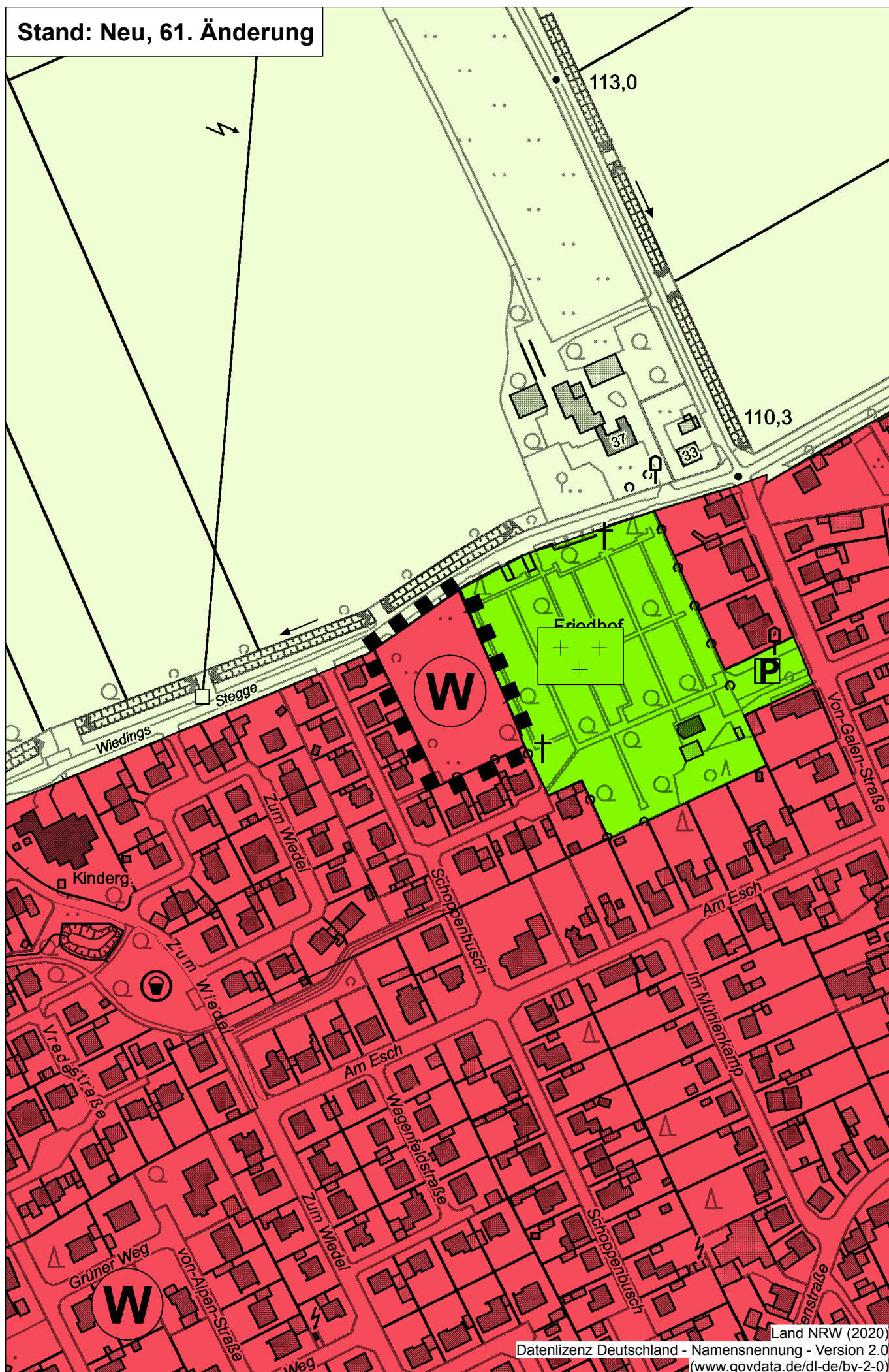
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de



Wirksamer FNP



Stand: Neu, 61. Änderung



ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 61. Änderung des
Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom _____ bis _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom
bis gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.

Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 61. Änderung des
Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 61. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Rosendahl, den _____

Gottheil
(Bürgermeister)

Heitz
(Schriftführer)

Diese 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom
genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am
ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des
Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den

Gottheil
(Bürgermeister)

61. Änderung des Begründung Flächennutzungsplanes

Gemeinde Rosendahl



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss	3
1.2	Derzeitige Situation	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2	Änderungspunkte	4
3	Erschließung	4
4	Belange von Natur und Landschaft	4
4.1	Eingriffsregelung	4
4.2	Biotop- und Artenschutz	4
4.3	Natura 2000	6
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	6
4.5	Forstliche Belange	6
4.6	Anforderungen des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel	6
4.7	Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	6
5	Sonstige Belange	6
5.1	Ver- und Entsorgung	6
5.2	Immissionsschutz	7
5.3	Altlasten / Kampfmittelvorkommen	7
5.4	Belange des Denkmalschutzes	7
6	Flächenbilanz	7
7	Umweltbericht	7
7.1	Einleitung	8
7.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	9
7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	15
7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	15
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
7.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließ-lich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung	16
7.7	Zusätzliche Angaben	16
7.8	Zusammenfassung	17
7.9	Referenzliste der Quellen	18

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 08.10.2020 beschlossen, am nördlichen Rand der Ortslage Osterwick den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern, um hier ein weiteres Angebot an dringend nachgefragten Baugrundstücken zu schaffen.

1.2 Derzeitige Situation

Der ca. 0,4 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Osterwick der Gemeinde Rosendahl unmittelbar südlich der Straße „Wiedings Stegge“. Der Ortskern befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von ca. 500 m südlich des Änderungsbereichs. Im Osten wird der Änderungsbereich durch den örtlichen Friedhof und in südlicher und westlicher Richtung durch eine bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Norden schließt sich unmittelbar die Straße „Wiedings Stegge“ mit begleitendem Gehölzsaum und dahinter der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an.

Der Änderungsbereich ist eine Rasenfläche, die vorübergehend als Spielwiese genutzt wird. Im zentralen Bereich der Fläche befinden sich Fußballtore, während insbesondere im Randbereich solitäre Bäume und kleine Gebüschstrukturen vorliegen.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplanung / Flächennutzungsplan**

Der Regionalplan Münsterland weist den Planbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) aus.

Der Vorrang der Innenentwicklung wird gem. Ziel 1.1 des Regionalplans in vorliegendem Fall berücksichtigt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt für den Planbereich „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar.

- **Naturschutzrechtliche und landschaftsrechtliche Vorgaben**

Es befinden sich keine FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich oder im näheren Umfeld.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Rosendahl. Landschaftsplanerische Vorgaben bestehen dementsprechend nicht.

2 Änderungspunkte

Entsprechend dem genannten Planungsziel wird der FNP wie folgt geändert:

- Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB in „Wohnbaufläche“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

Da das bestehende Angebot an Baugrundstücken im Ortsteil Osterwick weitestgehend ausgeschöpft ist und gleichzeitig der Bedarf an Friedhofsflächen aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens zurückgeht, sollen mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung geschaffen werden.

Auf der ca. 0,4 ha großen Wohnbaufläche können ca. sieben Baugrundstücke für freistehende Wohnhäuser entstehen.

3 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt von Norden über die „Wiedings Stegge“.

Der Änderungsbereich ist über die im Ortskern Osterwick verkehrenden Buslinien an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angeschlossen.

4 Belange von Natur und Landschaft

4.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der ca. 0,4 ha große Änderungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Osterwick der Gemeinde Rosendahl unmittelbar südlich der „Wie-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

dings Stegge“. Im Osten wird der Änderungsbereich durch den örtlichen Friedhof und in südlicher und westlicher Richtung durch eine bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Norden schließt sich unmittelbar die Straße „Wiedings Stegge“ mit begleitendem Gehölzsaum und dahinter der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an.

Das eigentliche Plangebiet ist eine Rasenfläche, die vorübergehend als Spielwiese genutzt wird. Im zentralen Bereich der Fläche befinden sich dementsprechend Fußballtore während im Randbereich solitäre Bäume (Mehlbeeren) und kleine Gebüschstrukturen (u.a. Hartriegel, Holunder, Hundsrose) vorliegen. Im südlichen Plangebiet sind gartenähnliche Strukturen und Anpflanzungen zu finden. Die Fläche wird augenscheinlich regelmäßig gemäht und bespielt, sodass von regelmäßigen Störungen auszugehen ist.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich vorübergehend um eine Spielfläche im innerörtlichen Bereich der Gemeinde handelt, die regelmäßig genutzt und gepflegt wird, davon auszugehen, dass mit der vorliegenden 61. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleit- bzw. der Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden können. Die in den Randbereichen vorhandenen Gehölze stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich für störungstolerante europäische Vogelarten einen potentiellen Lebensraum dar. Etwaige Leitfunktionen für Fledermäuse sind nicht anzunehmen. Frostfreie Fledermausquartiere in den Gehölzen können aufgrund der Altersstruktur der Bäume mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Durch eine zeitliche Regelung - die etwaige Entfernung von Gehölzen betreffend - können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung potentiell denkbare artenschutzrechtliche Konflikte bereits mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Darüber hinaus kann ein Erhalt bestehender Gehölzstrukturen auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend geprüft werden und zu einer entsprechenden Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte beitragen.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung konkretisiert.

4.3 Natura 2000

Das nächste Natura 2000-Gebiet „Sundern“ (DE-4009-303) liegt in einer Entfernung von ca. 3,3 km. Auswirkungen auf die Schutzgegenstände bzw. Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

4.5 Forstliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

4.6 Anforderungen des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel

Es bestehen auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene keine besonderen Anforderungen des Klimaschutzes bzw. Anpassungen an den Klimawandel. Die zukünftigen Wohngebäude werden entsprechend den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung errichtet.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4.7 Bodenschutz / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird durch die geplante Entwicklung einer Wohnbaufläche auf einer derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche im unmittelbaren Siedlungszusammenhang planungsrechtlich vorbereitet. Eine Neu-Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht verbunden.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung kann durch die zuständigen Träger mit Netzerweiterung sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

5.2 Immissionsschutz

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Außenbereich. Insofern sind im Plangebiet die für die landwirtschaftliche Nutzung typische Immissionen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen sind jedoch nicht zu erwarten.

5.3 Altlasten / Kampfmittelvorkommen

Altlasten / Altstandorte sind aufgrund derzeitiger und früherer Nutzungen im Änderungsbereich nicht bekannt.

Ein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen besteht nicht.

5.4 Belange des Denkmalschutzes

Sowohl innerhalb des Änderungsbereiches als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Rosendahl, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

6 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,4 ha	–	100 %
davon:			
– Wohnbaufläche	0,4 ha	–	100 %

7 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

7.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Die Gemeinde Rosendahl hat die 61. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, um am nördlichen Rand der Ortslage von Osterwick ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 0,4 ha große Fläche unmittelbar südlich der Straße „Wiedings Stegge“. Der Ortskern befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von ca. 500 m südlich des Änderungsbereichs. Im Osten wird der Änderungsbereich durch den örtlichen Friedhof und in südlicher und westlicher Richtung durch eine bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Norden schließt sich unmittelbar die Straße „Wiedings Stegge“ mit begleitendem Gehölzsaum und dahinter der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an.

Der Änderungsbereich ist eine Rasenfläche, die vorübergehend als Spielwiese genutzt wird. Im zentralen Bereich der Fläche befinden sich dementsprechend Fußballtore während insbesondere im Randbereich solitäre Bäume und kleine Gebüschstrukturen vorliegen.

Gem. dem o.g. Planungsziel wird eine derzeit im gültigen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellte Fläche in „Wohnbaufläche“ geändert.

• Umweltschutzziele

Es befinden sich keine FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich oder im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Rosendahl. Landschaftsplanerische Vorgaben bestehen dementsprechend nicht.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im nachfolgenden Umweltbericht beachtet.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.

Umweltschutzziele	
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
Fläche / Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche im Siedlungszusammenhang von Osterwick für eine Nutzung als Wohnbaufläche vorbereitet. Eine Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dementsprechend nicht erforderlich.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

7.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben.

Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden, sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Unkenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Tatsächlich wird der Änderungsbereich jedoch als Rasenfläche genutzt und ist mit (Fußball-)Toren bestanden. - Eine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung ist auszuschließen. - Im östlichen und südlichen Umfeld zum Änderungsbereich liegen weitere im Flächennutzungsplan dargestellte „Wohnbauflächen“; dies entspricht auch dem aktuellen Bestand. In östlicher Richtung grenzt der örtliche Friedhof an.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Überbauung eines derzeit als „Grünfläche“ genutzten Bereichs planungsrechtlich vorbereitet. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden hiermit nicht in erheblichem Maße berührt. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Baumaßnahmen und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Etwaige betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einer nachfolgenden Nutzung als Wohnbaufläche nicht zu prognostizieren. - Durch die gleichartig angestrebte Nutzung als Wohngebiet sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Wohnnutzungen zu erwarten. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der Änderungsbereich wird derzeit als Grünfläche genutzt. Im Randbereich bestehen kleine solitäre Gebüschstrukturen. Es befindet sich ein Baumbestand (Mehlbeeren) mittleren Alters auf der Fläche. - Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Es befinden sich keine FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile im Änderungsbereich oder im näheren Umfeld. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte eine überschlägige Artenschutzprüfung soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich (s. Kap. Artenschutz). Im Änderungsbereich ist primär von Vorkommen störungstoleranter Vogel- und Fledermausarten der Siedlungslagen auszugehen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit als Grünfläche genutzte Fläche einer Wohnnutzung zugeführt. - Inwieweit hiermit eine Entfernung von bestehenden Gehölzstrukturen verbunden ist, kann auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht abschließend beurteilt werden. - Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können aufgrund der Entfernung (> 3 km) und der angestrebten Nutzung als Wohnbaufläche ausgeschlossen werden. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte eine überschlägige Artenschutzprüfung soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich (s. Kap. Artenschutz). Hiernach sind keine unvermeidbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. - Insgesamt können baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Ein Erhalt bestehender Gehölzstrukturen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu prüfen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb (Wohnnutzung) werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können aufgrund der Entfernung (> 3 km) und der angestrebten Nutzung ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden / Fläche	
Bestand	- Der gültige Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Die Fläche wird in der Örtlichkeit als Grünfläche genutzt. - Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 30 – 50 Bodenwertpunkten). Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Da der Änderungsbereich / die Fläche stellenweise modelliert wurde, können die ursprünglichen Bodenverhältnisse im Rahmen der Bauarbeiten verändert worden sein.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Schutzgut überbaut. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche ist mit einer Planungsumsetzung unausweichlich. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Unter Berücksichtigung des noch festzulegenden Ausgleichs, mit dem i.d.R. auch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeglichen werden.

Schutzgut Boden / Fläche	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle bei einer zukünftigen Wohnnutzung überschreiten, sind nicht zu erwarten. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Oberkreide der Baumberge / Schöppinger Berg / Osterwicker Hügel“ mit einer Fläche von rund 128 km². Die wasserwirtschaftliche Bedeutung wird seitens des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (ELWAS-WEB) als gering angegeben. Der Grundwasserkörper ist mit diffusen Einleitungen aus der Landwirtschaft mit Nährstoffeinträgen belastet. - Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Durchführung der Planung werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt. Jedoch werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme und der zu erwartenden baulichen Dichte (Wohnbaufläche) werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich hat aufgrund seiner Größe von rund 0,4 ha eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf Luft, Klima und Klimaschutz. - Kleinflächige Gehölze / Bäume haben positive Wirkungen auf das Schutzgut. - Luft und Klima im Änderungsbereich werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt.
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate in einem Wohngebiet und der Gartengestaltung ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch individuelle Anwohnerverkehre zu rechnen. - Durch den Betrieb eines Wohnhauses entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist derzeit durch die Lage am Ortsrand geprägt. - Durch die bestehenden Gehölzstrukturen nördlich entlang der „Wiedings Stegge“ ist derzeit von einer funktionalen Eingrünung des Ortsrandes auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der nachfolgenden Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Das Landschaftsbild wird bei Umsetzung der vorliegenden Änderung neugestaltet. Der nördlich der „Wiedings Stegge“ verlaufende Gehölzstreifen liegt außerhalb des Änderungsbereiches. Von einer Entfernung ist im Rahmen der vorliegenden Änderung daher nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Grünflächennutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, liegen aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der Ausprägung der betrachteten Schutzgüter nicht vor. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen / Extremstandorten wie Moore, Auwälder, Feuchtwiesen etc.).

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine baubedingte erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten. Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate bzw. Grundwasserstände mit Auswirkungen auf – auch außerhalb des Änderungsbereiches liegende Biotope – ist mit der Darstellung von Wohnbaufläche nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten, die eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vermuten lassen.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form und als Erweiterungsfläche für den örtlichen Friedhof genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit in den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist hinsichtlich erhöhtem Umweltbewusstsein und steigender Energiekosten auszugehen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu konkretisieren und falls erforderlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der Bedarf an Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet werden. Anderweitige Möglichkeiten auf innerörtlichen Flächen sind nicht vorhanden, sodass hier im Bereich der optionalen Erweiterungsfläche des Friedhofs optimale Voraussetzungen bestehen, der Nachfrage nach Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang der Gemeinde zu entsprechen - ohne Freiflächen im landwirtschaftlich genutzten Freiraum zu beanspruchen.

Mit der Darstellung im Regionalplan des Regierungsbezirks Münster – Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ist sowohl Lage als auch Umfang für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Landesplanung akzeptiert.

7.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

7.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleit-

planung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

7.8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Rosendahl hat die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ergänzendes Angebot an Wohnbauflächen zu schaffen. Gemäß dem Planungsziel wird eine derzeit im gültigen Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellte Fläche in „Wohnbaufläche“ geändert.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rund 0,4 ha und liegt am nördlichen Ortsrand von Osterwick der Gemeinde Rosendahl unmittelbar südlich der „Wiedings Stegge“. Der Ortskern befindet sich in einer fußläufigen Entfernung von ca. 500 m südlich des Änderungsbereichs. Im Osten wird der Änderungsbereich durch den örtlichen Friedhof und in südlicher und westlicher Richtung durch eine bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Norden schließt sich unmittelbar die Straße „Wiedings Stegge“ mit begleitendem Gehölzsaum und dahinter der landwirtschaftlich genutzte Freiraum an.

Der Änderungsbereich ist eine Rasenfläche, die vorübergehend als Spielwiese genutzt wird. Im zentralen Bereich der Fläche befinden sich dementsprechend Fußballtore, während insbesondere im Randbereich solitäre Bäume und kleine Gebüschstrukturen vorliegen.

Die auf Flächennutzungsplanenebene erforderliche Artenschutzprüfung, bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt unter Berücksichtigung der gegebenen Ausstattung des Änderungsbereiches mit Grünstrukturen sowie der gegebenen Nutzung als Rasenfläche keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erkennen, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten. Dementsprechend ist - auch unter Berücksichtigung der konkretisierenden Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung - die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht insgesamt vollzugsfähig. Eine abschließende Prüfung der Erhaltung des Baumbestandes erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der mit Umsetzung der Planung verur-

sachte Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

7.9 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. Abgerufen: 04.10.2020.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld im Januar 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld